- 289. Wer einer frau schlechtes nachsagt, soll 100 pańas zahlen, 200 aber, wenn er sie fälschlich verleumdet. Wer sich mit einem vieh vermischt, soll 100 pańas zahlen, wer mit einer frau der niedrigsten kaste oder einer kuh, die mittlere geldstrafe.
- 290. Bei eingeschlossenen sklavinnen und dienerinnen und bei öffentlichen mädchen soll der mann 50 pańas strafe zahlen.
- 291. Bei erzwungenem umgang mit einer sklavin sind 10 pańas strafe festgesetzt; wenn mehrere es thun gegen den willen derselben, soll jeder 24 pańas zahlen.
- 292. Ein öffentliches mädchen, welches schon den lohn empfangen, und dann das versprechen nicht erfüllen will, soll das doppelte des lohnes zahlen; hat sie den lohn noch nicht empfangen, so soll der mann denselben zahlen, wenn er sie nicht begehrt.
- 293. Wer unnatürlichen umgang mit einer frau hat oder gegen einen mann sein wasser lässt, der soll 24 pańas strafe zahlen; eben so viel wer mit einer frommen bettlerin zu thun hat.
- 294. Einen mann, der zu einer niedrigsten frau geht¹), ^{1) Mn. 8,} soll er mit schimpflichem zeichen brandmarken und verbannen; ein Śūdra, welcher dies thut, soll ein niedrigster werden, einem niedrigsten, der zu einer höheren frau geht, ist der tod bestimmt.
- 295. Wer ein vom könige ausgestelltes schenkungsedikt 1) auf weniger schreibt, so wie wer den räuber der 1) Mn. 9, frau frei lässt, soll die höchste geldstrafe zahlen.